

Ye
5859

V077

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the page.]



2.2. Helff zu Zwickau Verordnung zu Verkauf der Victualien
auf dem Markt besahend das Götze bitt d. 11. Aug. 1692

SWICKAU Bürgermeister und Rath der Stadt

Swickau/fügen hiermit m^{an}niglichen/insonderheit wer entweder Getrende/Victualien und dergleichen zu feilen
Kauf anher zubringen/ oder alhier einzukauffen gemeinet/ bevorab aber unseren Bürgern/ Ein- oder Benwohnern/ Unterthanen und
Schutz Verwandten zu wissen; Welcher Gestalt bey sothanen Commerciis und zu deren sonderbahren Nachtheil man bisher wieder
die so wohl von hoher Landes Obrigkeit gnädigst confirmirte- als auch andere in unverruckter Observanz gehaltene Marck- Ordnungen
und publicirte Bürgerliche Huldigungs- Articulu allerhand schädliche Contravention, Unordnungen und Mißbräuche / und zwart vor-
nehmlich darinnen angemercket/ daß an einem Theil dasjenige/ was an Victualien zum Verkauf der Stadt zugeführt und zugebracht wird/ ehe sol-
ches den ordentlichen Marckt erreicht/ entweder stracks vor und unter denen Thoren/ oder auch sonst unterwegs auff denen Gassen und in denen
Häusern auff- und hinweggekauft/ die Bauerleute zu ablegung ihrer Körbe und anderer Behältnisse besagter Victualien/ oftmahls wieder ihren
Willen/ und gleichsam mit Gewalt genöthiget/ der Preis derer essenden Wahren dadurch muthwillig gesteigert/ unsere Cämmerey an denen ordent-
lichen Einkünften des Marck-Geldes und Gebühren verkürzt/ und zu vielen andern inconvenientien Anlaß gegeben worden; Andernteils aber
die so genannten Höcker und Vorkäuffere / entweder an besagten unzulässigen Orten / oder auch auff öffentlichen Märckte sich des Einkaufs zum
Wiederverkauff- und Aushöckelung/ bey verbotener Zeit/ und da das Marck- Fähnel noch nicht gefallen/ sich unterfangen/ auch wohl öftters dis-
falls vor denen Bürgern einen Vorzug/ unverantwortlicher waise begehren wollen;

Nachdeme wir aber diesen Stadt- und Commerciis verderblichen höchstraffbahren Begiñen ferner nachzusehen keinesweges gemeinet/ viel-
mehr aber demselben mit allen Ernst und Nachdruck zusteuern Unser Obrigkeitlich Ambt und Vorsorge allerdings hoch nothwendig erfordern will:

Als sollen Eingangs erwehnte dabey interessirte ingesamt/ nicht nur auff obbemelte unsere Marck- Ordnungen/ Huldigungs- Articulu
und Gewohnheiten ins Gemein/ bey der darinnen enthaltenen- oder auch nach Gelegenheit anderer und höhern Straffe nochmaln gewiesen: Son-
dern auch denenselben insonderheit/ und zwart einem jeden bey Zehen Reichs- Thalern unnachlässiger Straffe angedeutet und auferlegt seyn/ daß so
wohl Verkäuffere alles Getreidicht/ Fische/ Victualien und anderes/ wie es Rahmen haben mag/ iederzeit auff öffentlichen Märckte alhier/ als den zu
dergleichen Commerciis bestimbt- und gehörigen Ort bringen / auffer demselben und ehe sie ihre Wahren daselbst öffentlich feil gehabt / an nieman-
den/ wer der auch sey/ davon etwas verlassen/ als auch derjenige/ welcher etwas zu kauffen gemeinet/ solches nirgends anderswo/ denn auff gedachten
ordentlichen Märckte suchen und erhandeln/ hingegen aber sich dessen / vor- oder unter denen Thoren / in Gassen / Häusern und andern dergleichen
Orten/ auch zu dem Ende des Entgegen- lauffens gänzlich enthalten; So wohl die Höcker und Vorkäuffere/ oder die ihrigen/ weder in Person
noch durch andere sich unter dem Bisch aufn Märckte betreten- oder das geringste/ was es sey/ feischen/ weniger einkauffen lassen oder selbst einkauf-
fen: Von denen jenigen Victualien aber/ so auff Kärren zur Stadt gebracht werden/ ehe und bevor der Kärner drey Tage auff öffentlichen Märckte
feil gehabt/ bey ebenmäßiger Straffe der Zehen Reichs Thaler nichts an sich erhandeln sollen; Allermaßen wir nun dem Marckt- Meister und an-
deren gewissen Personnen hierunter- und daß sie auff die Ubertreter dieser zum gemeinen besten angesehenen guten Ordnungen die allerfleißigste Auf-
sicht halten sollen/ genaue Instruction und Befehl ertheilet/ auch noch ferner nicht ermangeln werden / alle dasjenige / was zu Steuerung dieses ver-
derblichen Übels gereichen kan/ mit sonderbahren Fleiß zuverfügen; Also hat sich ein iedweder umb so viel desto genauer allenthalben hiernach
zu achten/ es anders nicht zu halten/ und für der sonst unnachbleiblichen Straff zu hüten und vorzusehen: Ubrkundlich haben wir dieses Patent
in öffentlichen Druck bringen/ auch zu jedermännliches Wißenschafft unter unsern und gemeiner Stadt Insiegel öffentlich affigiren lassen:

So geschehen zu Zwickau den 11. Augusti, ANNO 1692.



Bürgermeister und Rath

zu Zwickau.

FKYe 5859

FK. 2364

X 2044 199

Ye 5859

1077

Handwritten title in Gothic script, likely 'Das Buch der ...'.

Main body of handwritten text in Gothic script on the left page.

Main body of handwritten text in Gothic script on the right page.



Das Buch der ... in Gothic script at the bottom of the left page.



Handwritten mark at the bottom center.



FKye 5859

Handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of handwritten text in Gothic script, also likely bleed-through from the reverse side.

Third block of handwritten text in Gothic script, continuing the bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in Gothic script, possibly a signature or a specific heading, located in the lower middle section of the page.

Handwritten mark or signature in the bottom right corner.



2.2. 1785. Zwidau. Zwidau. Zwidau.
auf dem Markt besaunders

S R B **B**urgermeister

Zwidau/fügen hiermit m^anniglichen/ insonderh
Kauff anher zubringen/ oder alhier einzukauffen gemeinet/
Schutz Verwandten zu wissen; Welcher Gestalt bey so
die so wohl von hoher Landes Obrigkeit gnädigst confirm
und publicirte Bürgerliche Huldigungs- Articulu allerhan
nehmlich darinnen angemerket/ daß an einem Theil dasjenige/ was an
ches den ordentlichen Markt an dem Ort Zwidau
Häusern auff- und
Willen/ und gleichs
lichen Einkünfften d
die so genannten H
Wiederverkauff- un
falls vor denen Bür
Nachdeme
mehr aber demselben
Als sollen
und Gewohnheiten
dern auch denenselbe
wohl Verkäuffere al
der gleichen Commer
den/ wer der auch feil
ordentlichen Markt
Orten/ auch zu dem
noch durch andere si
fen: Von denen je
feil gehabt/bey eben
deren gewissen Perso
sicht halten sollen/ ge
derblichen Ubeln ger
zu achten/ es anders
in öffentlichen Druc
So gesche

